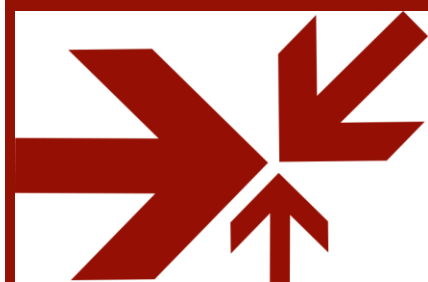
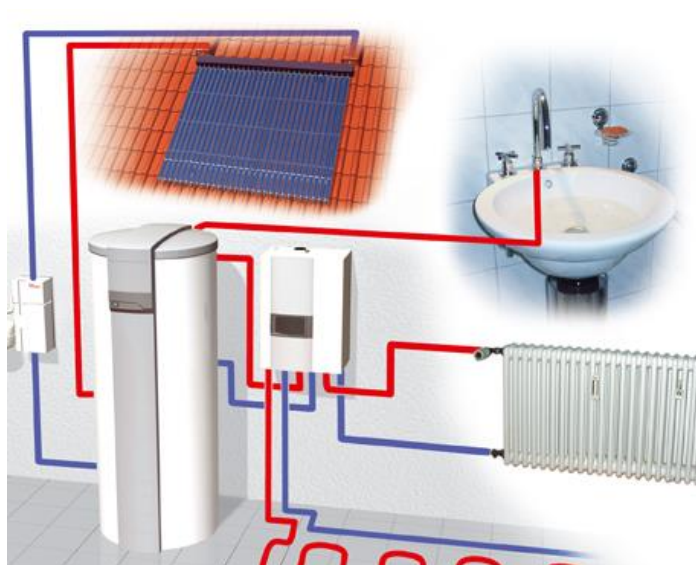
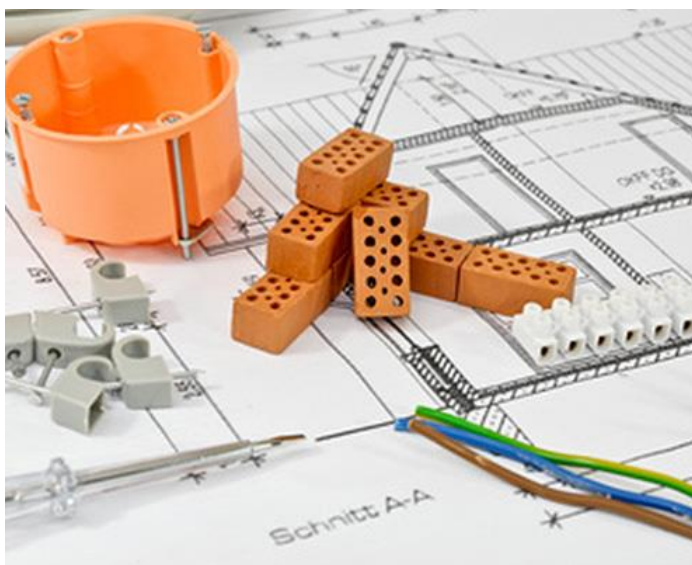
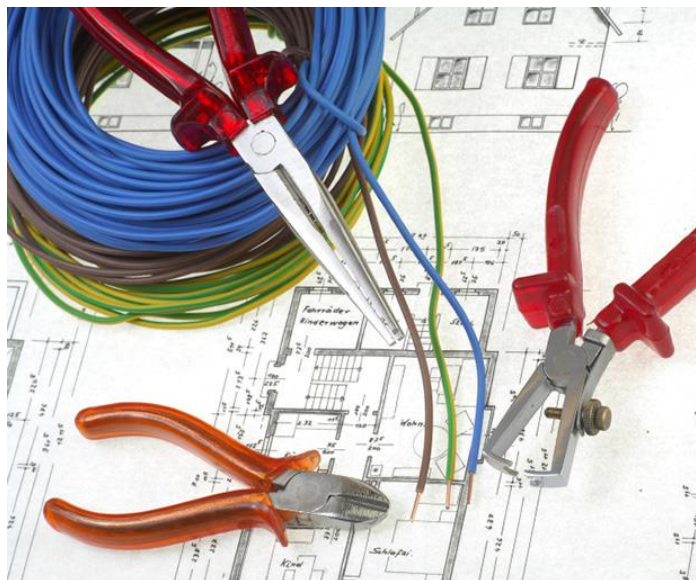


HANDWERKER BONUS



stadtwerke
köflach

So funktioniert der „Handwerkerbonus“

Allgemeines

Mit dem „Handwerkerbonus“ erhalten Privatpersonen eine Förderung von bis zu 600 Euro für die Renovierung, Erhaltung oder Modernisierung ihres Hauses oder ihrer Wohnung, wenn dabei Leistungen eines Handwerkers oder befugten Unternehmens in Anspruch genommen werden.



Wichtige Punkte

- Einreichen können ausschließlich natürliche Personen, die an ihrem in Österreich gelegenen Wohnobjekt (Haupt- oder Nebenwohnsitz) eine Renovierung, Erhaltung oder Modernisierung durchgeführt haben.
- Pro AntragstellerIn und Jahr kann für EIN Wohnobjekt (Haupt- oder Nebenwohnsitz) EIN Förderungsantrag gestellt werden
- Gefördert werden ausschließlich Arbeitsleistungen von Handwerkern und befugten Unternehmen in privaten Haushalten. Der Leistungszeitraum und das Datum der eingereichten Endrechnungen müssen im Zeitraum 01.06.2016 bis 31.12.2017 liegen.
- Arbeiten, die vor dem 01.06.2016 durchgeführt oder begonnen wurden, sind nicht förderungsfähig.
- Eine Antragstellung ist erst nach Umsetzung der Maßnahmen möglich. Zum Zeitpunkt der Antragstellung muss die Endrechnung bereits vorliegen und die Rechnungssumme an den Handwerker bzw. das befugte Unternehmen bezahlt worden sein.
- Die Förderung beträgt pro Wohnobjekt 20 % der förderungsfähigen Gesamtkosten bzw. maximal 600 Euro.

Förderung

Was kann gefördert werden?

- Tischler und Drechsler; Holzbau-Meister (Zimmermeister)
- Dachdecker; Spengler
- Maler und Anstreicher; Lackierer; Vergolder und Staffierer; Tapezierer; Stukkateure und Trockenausbauer
- Bodenleger; Keramiker; Platten- und Fliesenleger; Steinmetzmeister einschließlich Kunststeinerzeugung und Terrazzomacher
- Gas- und Sanitärtechnik; Heizungstechnik; Lüftungs-, Kälte- und Klimatechnik
- Wärme-, Kälte-, Schall- und Branddämmung
- Glaser, Glasbeleger und Flachglasschleifer
- Kunststoffverarbeitung
- Hafner
- Rauchfangkehrer
- Elektro-, Gebäude- und Alarmanlagentechnik; Kommunikationselektronik
- Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereinigung; Schädlingsbekämpfung
- Metalltechnik für Metall- und Maschinenbau; Metalltechnik für Schmiede
- Mechatroniker für Maschinen- und Fertigungstechnik
- Baumeister, Ziviltechniker, Ingenieurbüros (planende und beratende Ingenieure)

Beispiele für förderungsfähige Arbeitsleistungen

Erneuerung von Wandanstrich und Tapeten, Austausch von Bodenbelägen, Schleifarbeiten an Böden, Erneuerung/Dämmung von Dächern, Fassaden, oberster oder unterster Geschoßdecke, Austausch von Fenstern und Türen, Sanierung von Sanitäreinrichtungen, Erneuerung der Einbauküche

Beispiele für nicht förderungsfähige Arbeitsleistungen

Dachbodenausbau zur Wohnraumerweiterung, Arbeiten an der Zufahrt, im Garten, an der Terrasse oder an Lagerräumen, gesetzlich vorgeschriebene Schornstein-Kehrarbeiten, Erstellung eines Energieausweises, Ablesedienste bei Verbrauchszählern von Gas, Strom oder Wasser, Arbeiten an Möbeln, die nicht fest mit dem Gebäude verbunden sind (z.B. Polsterung von Sesseln)

Förderungshöhe

Die Mindesthöhe der vorgelegten Kosten für die Arbeitsleistungen muss pro Endrechnung jedenfalls 200 Euro (exkl. Umsatzsteuer) betragen. In einem Förderungsantrag können mehrere Endrechnungen für Arbeitsleistungen unterschiedlicher Maßnahmen (z.B. Malerarbeiten, Austausch von Fenstern, usw.) gesammelt vorgelegt werden.

Besteht eine Kombinationsmöglichkeit mit anderen Förderungen?

Für die im Rahmen der Förderungsaktion „Handwerkerbonus“ beantragten Arbeitsleistungen können keine weiteren Förderungen dieser oder einer anderen öffentlichen Stelle in Österreich (z.B. Wohnbauförderung, Sanierungsscheck, usw.) oder der EU in Anspruch genommen werden.

Antragstellung

Welche Unterlagen werden für die Antragstellung benötigt?

Antragsformular

Im Antragsformular sind die Daten zum/zur AntragstellerIn, zum Wohnobjekt und zu den vorgelegten Endrechnungen vollständig zu erfassen. Der Antrag muss vom/von der AntragstellerIn unterschrieben sein. Der Antrag sollte vorzugsweise online, bzw. digital ausgefüllt werden.

Beilagen zum Antragsformular:

(1) Meldezettel bzw. Auszug aus dem Melderegister

Der/Die AntragstellerIn muss am Wohnobjekt, an dem die zu fördernden Arbeitsleistungen durchgeführt wurden, mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldet sein.

(2) Endrechnungen für die zur Forderung beantragten Arbeitsleistungen

- Endrechnung ausgestellt auf den/die AntragstellerIn
- gesonderte Anführung der Arbeits- und Fahrtkosten (keine Pauschalrechnungen!)
- Beschreibung der Arbeitsleistung zur Feststellung der Förderungsfähigkeit
- Angabe des Leistungszeitraumes und -ortes
- Ausstellung der Endrechnungen in deutscher oder englischer Sprache

(3) Zahlungsnachweis

Der/Die AntragstellerIn muss nachweisen, dass die umgesetzten und in Rechnung gestellten Arbeitsleistungen in voller Höhe an den Professionisten bezahlt wurden. Dies ist mittels Kontoauszug, Überweisungsbeleg, Internet-Überweisungsbestätigung, Erlagschein oder Kassenbeleg nachzuweisen.

FAQ – Häufig gestellte Fragen

Was ist ein Wohnobjekt?

Ein Wohnobjekt ist ein Ein- oder Zweifamilienhaus, Reihenhaus oder eine einzelne Wohnung in einem mehrgeschoßigen Wohnbau.

Was ist eine Arbeitsleistung?

Unter Arbeitsleistung versteht man die Arbeitszeit eines Handwerkers, eines Ziviltechnikers oder befugten Gewerbetreibenden, welche für die Renovierung, Erhaltung und Modernisierung Ihres Wohnraumes aufgebracht wird. Es werden folglich nur Arbeitsleistungen gefördert, die am Wohnobjekt erbracht wurden. Eine Ausnahme bilden Fahrt- sowie Planungs- und Beratungskosten, die im Zusammenhang mit der beantragten Maßnahme entstanden sind.

Was ist eine Endrechnung?

Eine Endrechnung (= Schlussrechnung) wird vom Handwerker, vom Ziviltechniker oder befugten Gewerbetreibenden nach Abschluss aller Arbeiten an den/die AuftraggeberIn gestellt. Bei reinen Planungs- und Beratungsleistungen muss zum Zeitpunkt der Rechnungslegung die Planung bzw. Beratung abgeschlossen sein.

Förderungsfähig sind nur Endrechnungen. Rechnungen über Anzahlungen sowie Teilrechnungen können nicht gefördert werden. Achtung! Pauschalrechnungen ohne separat ausgewiesene Kostenposition für die Arbeitsleistung sind ebenso nicht förderungsfähig.

Wer kann eine Förderung beantragen?

Die Förderungsaktion „Handwerkerbonus“ richtet sich ausschließlich an natürliche Personen. Der/Die AntragstellerIn muss das Wohnobjekt, an dem die Arbeitsleistungen durchgeführt werden, für private Wohnzwecke nutzen und dort mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldet sein.

Kann ich als MieterIn einen Antrag auf Förderung stellen?

Ja. Sie können auch als MieterIn eines Hauses oder einer Wohnung einen Förderungsantrag im Rahmen des „Handwerkerbonus“ stellen.

Kann ich als VermieterIn einen Antrag auf Förderung stellen?

Nein. Um eine Förderung erhalten zu können, müssen Sie das Wohnobjekt, für welches Sie um Förderung ansuchen, für eigene Wohnzwecke nutzen und dort mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldet sein.

Kann ich als Betrieb, Verein, usw. einen Antrag stellen?

Nein. Die Förderungsaktion „Handwerkerbonus“ richtet sich ausschließlich an natürliche Personen.

Wie weiß ich, ob eine Firma zur Ausführung der geförderten Arbeitsleistung berechtigt ist?

Auf der Webseite „Firmen A-Z“ der WKO können Sie sich darüber informieren, ob das Unternehmen, welches die Arbeitsleistungen an Ihrem Wohnobjekt durchführt, die Berechtigung zur Ausübung des entsprechenden reglementierten Gewerbes hat.

Die Stadtwerke Köflach GmbH ist für alle angebotenen Arbeitsleistungen berechtigt und somit auch förderungsfähig.

Können Arbeitsleistungen im Rahmen der Errichtung eines Neubaus gefördert werden?

Nein. Arbeitsleistungen, die im Rahmen der Errichtung eines Neubaus geleistet werden, sind nicht förderungsfähig.

Ist es möglich, dass die Kosten für die geförderten Arbeitsleistungen zusätzlich auch von einer Versicherung abgedeckt werden?

Nein. Die Kosten der geförderten Arbeitsleistungen dürfen nicht durch Versicherungsleistungen gedeckt sein. Die anfallenden Kosten der zur Förderung beantragten Arbeitsleistungen müssen in voller Höhe vom/von der AntragstellerIn selbst getragen werden.

Wie lange muss ich die Unterlagen zum Förderantrag aufbewahren, wenn ich eine Förderung erhalten habe?

Sie als FörderungsnehmerIn sind dazu verpflichtet, Antragsunterlagen und Nachweise über die Durchführung der Arbeitsleistungen sieben Jahre aufzubewahren. Diese sind im Falle einer Vor-Ort- Kontrolle durch Prüfbehörden vorzulegen und dienen als Nachweis, dass die Förderung rechtmäßig von Ihnen bezogen wurde.

Einreichstellen und Beratung

startbausparkasse

start:bausparkasse AG

T: 01 31 380 - 451 | F: 01 31 380 - 388

E: handwerkerbonus@start-bausparkasse.at

BAUSPARKASSE

Bausparkasse der österr. Sparkassen AG

T: 05 0100 - 29800 | F: 05 0100 - 929800

E: handwerkerbonus@sbausparkasse.co.at

**Raiffeisen
Bausparkasse** 

Raiffeisen Bausparkasse Gesellschaft m.b.H.

T: 01 546 46 - 36 | F: 01 546 46 - 2367

E: handwerkerbonus@raibau.at

wüstenrot

Bausparkasse Wüstenrot AG

T: 05 7070 - 123 | F: 05 7070 - 109

E: handwerkerbonus@wuestenrot.at

Quellenangabe

<https://www.meinefoerderung.at/hwbweb/>

https://www.umweltfoerderung.at/fileadmin/user_upload/media/umweltfoerderung/Dokumente_Private/Handwerkerbonus/infoblatt_handwerkerbonus.pdf

<https://www.wko.at/Content.Node/Service/Unternehmensfuehrung--Finanzierung-und-Foerderungen/Foerderungen/Foerderungen-Uebersicht/Handwerkerbonus.html>

https://www.umweltfoerderung.at/fileadmin/user_upload/media/umweltfoerderung/Dokumente_Private/Handwerkerbonus/bundesgesetzblatt_handwerkerbonus.pdf